

# Junggesellen = Schützen = Gesellschaft "St. Lambertus" Lantershofen e.V.



## Satzung

§ 1	Zweck, Name und Sitz .....	2
§ 2	Verwendung von Vereinsmitteln .....	2
§ 3	Geschäftsjahr .....	2
§ 4	Formen der Mitgliedschaft .....	2
§ 5	Aktivmitgliedschaft .....	3
§ 6	Passivmitgliedschaft.....	3
§ 7	Fördermitgliedschaft.....	3
§ 8	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	4
§ 9	Mitgliederbeitrag .....	4
§ 10	Organe der Gesellschaft.....	4
§ 11	Mitgliederversammlung.....	4
§ 12	Beschlüsse der Mitgliederversammlung.....	5
§ 13	Vorstand.....	5
§ 14	Vertretung.....	5
§ 15	Eintragung in das Vereinsregister .....	5
§ 16	Bestimmung des Vorstands .....	6
§ 17	Vorstandssitzungen.....	6
§ 18	Vorstandsbeschlüsse.....	6
§ 19	Gliederung der Gesellschaft.....	6
§ 20	Zweigvereine.....	7
§ 21	Geschäftsordnung.....	7
§ 22	Auflösung .....	7
§ 23	Satzungsauslegung.....	8
§ 24	Satzungsänderung.....	8
§ 25	Inkrafttreten.....	8

## **§ 1 Zweck, Name und Sitz**

(1) Die Junggesellen-Schützen-Gesellschaft „St. Lambertus“ Lantershofen e.V., deren Wurzeln bis in das Jahr 1492 zurückdatiert werden können, hat sich zur Aufgabe gemacht:

1. echte Kameradschaft zu pflegen,
2. Liebe und Treue zum Heimatort Lantershofen zu erhalten und zu fördern,
3. das Schützenfest und die Kirmestage in althergebrachter Weise zu feiern,
4. Denkmalschutz zu üben,
5. die Marsch- und Volksmusik zu pflegen und
6. das musikalische Verständnis zu wecken, zu fördern und zu erhalten.

Die satzungsgemäßen Ziele verwirklicht die Gesellschaft unter anderem durch die Ausrichtung der traditionellen Kirmesfeierlichkeiten, des Schützenfestes sowie die Aufrechterhaltung der althergebrachten Lantershofener Sitten und Gebräuche. Des Weiteren bildet die Ausbildung von Spielleuten einen wichtigen Bestandteil des Vereinslebens.

- (2) Die Gesellschaft führt den Namen „Junggesellen-Schützen-Gesellschaft „St. Lambertus“ Lantershofen e.V.“.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist in Lantershofen. Sie ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

## **§ 2 Verwendung von Vereinsmitteln**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres.

## **§ 4 Formen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Gesellschaft besteht aus Aktiv-, Passiv- und Fördermitgliedern.
- (2) Es steht der Gesellschaft frei, auch Ehrenmitglieder zu benennen. Das Vorschlagsrecht hierfür liegt beim Vorstand.

## **§ 5 Aktivmitgliedschaft**

- (1) Alle Männer des Ortes Lantershofen können Aktivmitglieder der Gesellschaft werden, falls sie
  1. das 17. Lebensjahr vollendet haben,
  2. weder verheiratet sind noch waren,
  3. sich zu den Prinzipien der Gesellschaft bekennen und
  4. sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen.
- (2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach §5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Mitgliedschaft eines Auswärtigen – die prinzipiell möglich ist – entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Aktivmitgliedschaft wird durch ausdrückliche Erklärung des Hauptmanns auf einer Mitgliederversammlung erworben.

## **§ 6 Passivmitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied wird vom Aktiv- zum Passivmitglied, wenn es
  1. in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren an keiner Mitgliederversammlung teilnimmt oder
  2. eine passive Mitgliedschaft gegenüber dem Hauptmann erklärt.
- (2) Ein Mitglied wird vom Passiv- zum Aktivmitglied, wenn es erneut an einer Mitgliederversammlung teilnimmt.

## **§ 7 Fördermitgliedschaft**

- (1) Die Fördermitgliedschaft wird durch ausdrückliche Erklärung eines Aktiv- oder Passivmitglieds gegenüber dem Hauptmann erworben.
- (2) Die Fördermitgliedschaft dient der finanziellen und ideellen Unterstützung der Vereinsziele.
- (3) Fördermitglieder haben kein Rede-, Stimm-, Antrags- und Wahlrecht auf einer Mitgliederversammlung.
- (4) Weitere Rechte und Pflichten leiten sich aus der Fördermitgliedschaft nicht ab. Es besteht kein Anrecht auf eine Teilnahme an Vereinsaktivitäten.
- (5) Ein Wechsel aus der Fördermitgliedschaft in eine Aktiv- oder Passivmitgliedschaft ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Dieser kann unter Angabe von triftigen Gründen beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet darüber, ob dem Antrag stattgegeben wird.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Heirat.
2. Ausdrückliche Erklärung des Mitglieds. Diese hat gegenüber dem Hauptmann zu erfolgen.
3. Ausschluss aus der Gesellschaft. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft entscheidet der Vorstand, dessen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gebilligt werden muss.
4. Tod.

## **§ 9 Mitgliederbeitrag**

- (1) Der jährliche Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr hat der Austretende keinen Anspruch auf Auszahlung oder Erlass des Mitgliederbeitrages.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 10 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich am 30. April zusammen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt bis spätestens 8 Tage vorher durch den Hauptmann in Form eines Aushangs im Vereinsaushängkasten und auf der Homepage der Gesellschaft. Eine schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder soll erfolgen. Der Hauptmann führt den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Hauptmann der Gesellschaft zu unterzeichnen ist.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwischen Schützenfest und Kirmes hat zu erfolgen, wenn der Hauptmann die Königswürde errungen hat. Die Einladung hat bis spätestens 4 Tage vorher zu erfolgen.
- (4) Im Übrigen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen dieselben Bestimmungen, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht. Die Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn nicht mindestens 50% der Aktivmitglieder anwesend sind. Nach zweimaliger Beschlussunfähigkeit gilt sie als beschlussfähig.

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
  1. König
  2. Hauptmann
  3. 1. Offizier
  4. 2. Offizier
  5. Fähnrich der Tragfahne
  6. Fähnrich der Schwenkfahne
  7. Tambourmajor
  8. Schriftführer
  9. Kassierer
- (3) Die Tätigkeit des Schriftführers oder des Kassierers kann im Ausnahmefall von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen werden.

## **§ 14 Vertretung**

Die Gesellschaft wird vertreten durch den Hauptmann und den 1. Offizier als dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 15 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Hauptmann als Vorsitzender der Gesellschaft und der 1. Offizier als Vertreter des Vorsitzenden werden im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 16 Bestimmung des Vorstands**

- (1) Der König ist geborenes Mitglied des Vorstands und wird auf dem Schützenfest ermittelt. Seiner Mitgliedschaft im Vorstand stimmt der König schriftlich zu.
- (2) Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag bis zur nächsten beschlussfähigen ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) In Abweichung von § 18 Abs. 2 kann das Recht der Wahl des Tambourmajors an einen Zweigverein übertragen werden, sofern der Tambourmajor dessen Vorsitzender ist. In diesem Falle muss das Ergebnis der Wahl durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erfolgt bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung keine Wahl innerhalb des Zweigvereins oder wird das Ergebnis dieser Wahl nicht bestätigt, erfolgt die Wahl gemäß § 18 Abs. 2.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist jeweils ein weiterer Wahlgang erforderlich. Nach dreimaliger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Königs. Wiederwahl ist bei allen Vorstandsmitgliedern möglich.

## **§ 17 Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden durch den Hauptmann, bei seiner Verhinderung durch den 1. Offizier, einberufen. Diese sind zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn es vier Vorstandsmitglieder oder zehn Mitglieder der Gesellschaft unter Angabe des Grundes verlangen.

## **§ 18 Vorstandsbeschlüsse**

Alle Beschlüsse des Vorstands erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der während der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn nicht mindestens 50% aller Vorstandsmitglieder zugegen sind.

## **§ 19 Gliederung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus

1. dem König mit seinen Begleitern,
2. den Offizieren,
3. den Fähnrichen mit ihren Begleitern,
4. der Infanteriegruppe und
5. dem Tambourcorps.

## **§ 20 Zweigvereine**

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit 2/3 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, kann ein Zweigverein gegründet werden.
- (2) Einem Zweigverein sollen nur Mitglieder der Gesellschaft angehören. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder ist jedoch möglich.
- (3) Der Zweigverein ist als rechtsfähiger Verein beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.
- (4) Der Vorsitzende eines Zweigvereins und dessen Stellvertreter müssen Aktiv- oder Passivmitglieder der Gesellschaft sein.
- (5) Die Satzung eines Zweigvereins darf der Satzung und der Geschäftsordnung der Gesellschaft nicht widersprechen. Änderungen der Satzung eines Zweigvereins bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft.
- (6) Zweigvereine dürfen eigene Ordnungen erlassen. Diese müssen durch den Vorstand der Gesellschaft genehmigt werden.

## **§ 21 Geschäftsordnung**

- (1) Eine detaillierte Festlegung
  1. der Formation des Festzugs,
  2. des Ablaufs des Schützenfestes und der Kirmesfeierlichkeiten, sowie weiterer Brauchtumsveranstaltungen,
  3. der Abläufe der Mitgliederversammlungen,
  4. der Kompetenzen und Verpflichtungen der einzelnen Vorstandsmitglieder, sowie
  5. des Tragens und Aufbewahrens von Uniformen, Musikinstrumenten und sonstigem Vereinskapiatal,erfolgt durch eine gesonderte Geschäftsordnung.
- (2) Die Inhalte der Geschäftsordnung beschließt der Vorstand unter Beachtung der althergebrachten Traditionen. Diese Beschlüsse können durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

## **§ 22 Auflösung**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung, und zwar mit 3/4 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

Ihr Barvermögen fällt dann, nach Abwicklung aller Gesellschaftsschulden, an die Bürgervereinigung Lantershofen oder, falls diese nicht mehr existieren sollte, an eine in Lantershofen allgemein anerkannte Ortsvertretung. Das sonstige Vermögen der Gesellschaft ist unter genauer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände ebenfalls der Bürgervereinigung oder gegebenenfalls der Ortsvertretung zu übergeben, die es treuhänderisch zu verwalten hat.

Für den Fall der Neugründung der Gesellschaft wird der Bürgervereinigung oder der anerkannten Ortsvertretung zur Auflage gemacht, das Gesellschaftsvermögen an die neue, die Tradition der Junggesellen-Schützen-Gesellschaft „St. Lambertus“ Lantershofen e.V. fortführende Gesellschaft, herauszugeben.

**§ 23 Satzungsauslegung**

Bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieser Satzung ist unter Berücksichtigung der überlieferten Tradition und unter Zuhilfenahme der früheren Satzungen der Gesellschaft zu entscheiden.

**§ 24 Satzungsänderung**

Für die Änderung der Satzung sind die Stimmen von 2/3 der auf der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

**§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30. April 2012 beschlossene Satzung wurde am 25. Juli 2020 durch die Gesellschaft geändert. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 04. November 2020.